

**Ausfertigung**

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem 30.09.2017  
Aachen, den [REDACTED]  
gez. Jochems, Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Arbeiter,  
deutscher Staatsangehöriger, ledig,  
wohnhaft [REDACTED],

wegen unerlaubter Gebrauchsüberlassung von BtM an Minderjährige

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Aachen, [REDACTED],  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.09.2017,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
als Vorsitzende,

[REDACTED]  
[REDACTED]

als Schöffen,

Staatsanwältin [REDACTED]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED],

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
für Recht erkannt:



Der Angeklagte ist der unerlaubten Gebrauchsüberlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige in einem minderschweren Fall schuldig.

Er wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 5,00 € verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§ 29 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BtMG

**Gründe:**

-abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO-

## I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 26 Jahre alte Angeklagte ist ledig und kinderlos.

Im Jahr 2008 absolvierte er seinen Hauptschulabschluss. Seit August 2016 befindet er sich in einer Ausbildung zur [REDACTED]. Seine monatliche Ausbildungsvergütung beträgt 760,00 €, wovon er 200,00 € an seine Eltern als Kostgeld abgibt und weitere 300,00 € für eine monatliche Schuldentilgung aufbringen muss.

Mit ca. 17 Jahren hat der Angeklagte damit begonnen, Cannabis zu konsumieren. In den Jahren 2011 bzw. 2012 kam auch ein nicht unerheblicher Konsum von Alkohol hinzu. Mit dem Beginn seiner Ausbildung will der Angeklagte sein Drogen- bzw. Alkoholkonsum eingestellt haben.

Ausweislich eines Bundeszentralregisterauszuges vom 29.08.2017 ist der Angeklagte bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

## II.

Im Rahmen der Hauptverhandlung hat das Gericht zur Sache die folgenden Feststellungen getroffen:

Ende des Jahres 2014 war der Angeklagte häufig mit einer Clique junger Leute unterwegs. Zu dieser Gruppe gehörte auch die am [REDACTED] geborene und damit zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alte Zeugin [REDACTED].

An einem nicht näher bestimmbar Tag Ende des Jahres 2014 traf sich die Clique in Roetgen am neuen [REDACTED]. Dabei verfügte der damals 22 Jahre alte Angeklagte über einen aus einem Marihuana-Tabakgemisch bestehenden Joint. Er übergab diesen der Zeugin [REDACTED] zum Konsum, in Kenntnis des Umstandes, dass diese erst 16 Jahre alt war. Die Zeugin [REDACTED] ist selbst Betäubungsmittelkonsumentin.

Diese Feststellungen beruhen auf dem umfassenden Geständnis des Angeklagten.

## III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der unerlaubten Gebrauchsüberlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährigen gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG strafbar gemacht. Er handelte vorsätzlich, rechtswidrig und auch schuldhaft.

## IV.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zunächst hat das Gericht den Strafraumen eines minder schweren Falles der unerlaubten Gebrauchsüberlassung von Betäubungsmitteln gemäß § 29a Abs. 2 BtMG herangezogen, der Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vorsieht. Vorliegend weicht das Tatbild, einschließlich aller persönlichen und objektiven Umstände, derart von den gewöhnlichen Fällen einer Gebrauchsüberlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährigen ab, dass es geboten erschien, von dem Sonderstrafrahmen Gebrauch zu machen. Hierfür waren insbesondere die folgenden Umstände maßgebend:

Die Tatzeit liegt mittlerweile fast drei Jahre zurück. Das Tatgeschehen beruht allein auf den Bekundungen des Angeklagten. Bei dem zum Gebrauch überlassenen Joint handelt es sich lediglich um eine sehr geringe Menge sogenannter weicher Drogen. Der Angeklagte ist bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Schließlich war zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass die Zeugin [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt selbst Betäubungsmittel konsumierte und den Angeklagten darum gebeten hatte, den aus einem Marihuana-Tabakgemisch bestehenden Joint zu teilen.

Innerhalb des vorbezeichneten Strafraumens hat sich das Gericht an den Strafzumessungserwägungen des § 46 StGB ausgerichtet. Bezüglich der strafmildernden Umstände kann insoweit auf die vorgenannten Ausführungen Bezug genommen werden. Da zugleich keine wesentlichen strafschärfenden Umstände zu Tage getreten sind, erschien es angemessen, lediglich das gesetzliche Mindestmaß heranzuziehen und den Angeklagten mit einer Geldstrafe von

**90 Tagessätzen**

zu belegen.

Die Tagessatzhöhe war im Hinblick auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten zur Tatzeit mit nur 5,00 € zu bemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

██████████  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

██████████  
██████████, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

